



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Zahl : 004 -1/1/ 2015 -Ze vom 15. April 2015, mit der die Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister (Referatsaufteilung) aufgeteilt werden

Aufgrund des § 69 Abs. 5 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Referatsaufteilung

(1) Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung werden auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister wie folgt aufgeteilt:

a) **Referat I:** Bürgermeister Franz Felsberger (SPÖ):

Allgemeine Verwaltung, Finanzen, gemeindlicher Liegenschaftsbesitz, Raumplanung, Wirtschaftsförderung (Handel, Gewerbe und Industrie), Betriebsansiedlungen, Personal, Schulen, Kindergärten, Schülerhorte und sonstige Kinderbetreuungseinrichtungen, Infrastruktur (einschließlich der betrieblichen Einrichtungen der Marktgemeinde – Wasser, Kanal, Müll), öffentlicher Personenbeförderungsverkehr, Umweltschutz, Natur-, Landschafts-, Gewässer- und Hochwasserschutz, Wildbachverbauung

b) **Referat II:** 1. Vizebürgermeister Mario Käfer (SPÖ):

Angelegenheiten der Pensionisten, Förderung des Vereinswesens (Kultur- und Sportvereine sowie Traditionsträger und bauliche Maßnahmen der Sportvereine), Fremdenverkehr, Tourismus, Rettungsdienste, Verkehrssicherheit, Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde und Zivilschutz, Ortsbildpflege, Minderheitenschutz

c) **Referat III:** 2. Vizebürgermeister Alexander Kraßnitzer (SPÖ):

Wohnungsangelegenheiten und gemeindliche Mietwohnobjekte, Sozialwesen und Wohnbauförderung, Angelegenheiten der Familien, Familienförderung (insbesondere der Jungfamilien), allgemeine Jugendangelegenheiten, Freizeiteinrichtungen, Gesundheitswesen, Gesundheitsvorsorge, Energie sparmaßnahmen, Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energie, Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, Fischerei, Tierschutz, Tierseuchenbekämpfung, Förderung der qualitativen Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion und Behebung landwirtschaftlicher Notstände

(2) Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 2

Vertretungsregelung

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfalle wie folgt zu vertreten:

- a) Ist der Bürgermeister (Referat I) verhindert, so ist dieser durch den 1. Vizebürgermeister, ist dieser gleichzeitig verhindert, durch den 2. Vizebürgermeister zu vertreten.
- b) Ist der 1. Vizebürgermeister (Referat II) verhindert, so ist dieser durch den Bürgermeister, ist dieser gleichzeitig verhindert, durch den 2. Vizebürgermeister zu vertreten.
- c) Ist der 2. Vizebürgermeister (Referat III) verhindert, so ist dieser durch den Bürgermeister, ist dieser gleichzeitig verhindert, durch den 1. Vizebürgermeister zu vertreten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23. April 2009, Zahl : 004 -1/2009 -Wi, außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Franz Felsberger



Angeschlagen am: 16.04.2015